



REPUBLIK ÖSTERREICH
WERNER FAYMANN
BUNDESMINISTER

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-9.000/0035-I/PR3/2007 DVR:0000175

XXIII. GP.-NR

2477 /AB

28. Jan. 2008

zu 2338 /J

An die
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer

Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Jänner 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2338/J-NR/2007 betreffend Repräsentationsausgaben, die die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde am 27. November 2007 an mich gerichtet haben, beeche ich mich, entsprechend den Informationen aus dem BMVIT, wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wie hoch waren die Repräsentationsausgaben für Ihr Ressort in den Jahren

- a) 2000
- b) 2001
- c) 2002
- d) 2003
- e) 2004
- f) 2005

insgesamt bzw. untergliedert nach großen Ausgabengruppen?

Antwort:

Seitens der Zentralleitung des bmvit wurden für die angefragten Jahre die aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Repräsentationsausgaben getätigt. Die unter 1-65008-7232.300 angefallenen Repräsentationsausgaben für die EU-Präsidentschaft 2006 sind getrennt dargestellt.

HH/Ansatz	Erfolg	
	Finanzposition	
1-65008	Repräsentationsausgaben	EU-Präsidentschaft 2006 (Präs06)
Geschäftsjahr	1-65008-7232.000	1-65008-7232.300
2000	21.499,44	
2001	60.927,51	
2002	61.027,84	
2003	72.347,03	
2004	173.011,13	
2005	244.955,23	25.298,14

Frage 2:

Wie hoch waren die Repräsentationsausgaben für das Jahr 2006 in Ihrem Ressort

- a) im gesamten
- b) detailliert nach einzelnen Ausgaben (vgl. 1381/AB XXI.GP)?

Antwort:

Die Repräsentationsausgaben der Zentralleitung des bmvit für das Jahr 2006 sind der unten dargestellten Tabelle zu entnehmen.

HH/Ansatz	Finanzposition	Geschäftsjahr	Erfolg
			2006
1-65008	1-65008-7232.000	Repräsentationsausgaben	318.742,67
	1-65008-7232.300	EU-Präsidentschaft 2006 (Präs06)	409.686,95

Auch hier wurden die unter 1-65008-7232.300 angefallenen Repräsentationsausgaben für die EU-Präsidentschaft 2006 gesondert ausgewiesen.

Frage 3:

Wie hoch waren bis zum Stichtag dieser Anfrage (bitte angeben!) die Repräsentationsausgaben Ihres Ressorts im Jahr 2007

- a) im gesamten
- b) detailliert nach einzelnen Ausgaben (vgl. 1381/AB XXI. GP)?

Antwort:

Die Repräsentationsausgaben der gesamten Zentralleitung des bmvit zum Stichtag 31.10.2007 sind der unten dargestellten Tabelle zu entnehmen.

HH/Ansatz	Finanzposition	Geschäftsjahr	Erfolg
			2007
1-65008	1-65008-7232.000	Repräsentationsausgaben	125.402,85
	1-65008-7232.300	EU-Präsidentschaft 2006 (Präs06)	2.933,00

Auch hier wurden die unter 1-65008-7232.300 angefallenen Repräsentationsausgaben für die EU-Präsidentschaft 2006 gesondert ausgewiesen.

Frage 4:

Auch um die Amtspauschale, die Regierungsmitgliedern bzw. StaatssekretärInnen zusteht, weht noch ein Rest von Geheimnis: ist die Amtspauschale überziehbar, wie ein älterer Zeitungsartikel behauptet oder ist sie festgelegt? Daher bitten wir um Antwort:

- Wie hoch waren die tatsächlich verbrauchten Amtspauschalien in Ihrem Ressort jeweils in den Jahren 2005, 2006 und 2007
- Wie handhaben Sie die sehr ähnliche Zweckbindung von Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben bzw. gibt es dafür genauere Unterscheidungskriterien?

Antwort:

Die Höhe der ausgezahlten Amtspauschalien für die angefragten Jahre ist in der Tabelle dargestellt. Hinsichtlich der Höhe der Amtspauschale darf ich auf den in der Beilage angeschlossenen Bericht an den Ministerrat mit GZ. 01 0339/5-II/1984, welcher am 18.12.1984 im Ministerrat beschlossen wurde verweisen.

HH/Ansatz	Finanzposition	Geschäftsjahr	Erfolg		
			2005	2006	2007 Stichtag: 31.10.2007
1-65008	1-65008-7231.000	Amtspauschale	30.696,96	30.696,96	19.505,34

Die Unterschiede zwischen Amtspauschale und Repräsentationsausgaben ergeben sich aus den Erläuterungen zur Kontenplanverordnung, BGBl. Nr. 507/1987, die dazu Folgendes ausführen:

Ad „Amtspauschale“:

„7231. Die Mittel für das Amtspauschale (Grundbetrag) werden derzeit im Wege von Pauschalien dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, den Volksanwälten, dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, dem Bundeskanzler und Vizekanzler, den Ministern und Staatssekretären zur Verfügung gestellt.“

Das Amtspauschale belasten die vom Verfügungs berechtigten bestrittenen Aufwendungen halb offizieller Natur, wie z.B. für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen und dgl.“

Ad „Repräsentationsausgaben“:

„7232. Repräsentationsausgaben im Bereich des Bundes (z.B. Ministerien, nachgeordnete Behörden und Ämter, Anstalten, Betriebe u. ä.) sind nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei den Posten 7232 „Repräsentationsausgaben“ zu veranschlagen. Voraussetzung ist, dass im Sinne des § 48 Abs. 4 BHG im Teilheft die Posten 7232 als gebundene Posten bezeichnet werden. Postenausgleiche zu gunsten der Posten 7232 sind auf Grund dieser Bestimmung an die Zustimmung des BMF gebunden. Außerdem müssen aus Untergliederungen zur Post 7232 die größere Repräsentationsausgaben verursachenden Anlässe ersichtlich sein, wie z.B.:“

- 7232 001 Repräsentationsausgaben für Tagung X
- 7232 002 Repräsentationsausgaben für Kongress Y
- 7232 003 Sonstige Repräsentationsausgaben

Für die bei den Posten 7232 zu verrechnenden Repräsentationsausgaben ist der Begriff Repräsentation nur für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind, anzuwenden. Repräsentationsausgaben werden im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Wortes etwa als die gesellschaftlichen Aufwendungen zu umschreiben sein, die ein Repräsentant im Interesse einer entsprechenden Vertretung der von ihm Repräsentierten macht, also jene Aufwendungen, die ihm nur kraft seiner besonderen Stellung erwachsen.

Konkret gesagt können daher Repräsentationsausgaben nur jenen notwendigen Aufwand darstellen, der im Zuge der Amtsführung eines Bundesministers bzw. Bundesministeriums bei seiner Darstellung nach außen entsteht.

Es zählen daher alle Ausgaben aus Anlass von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu den Repräsentationsausgaben.

Weiters haben neben den aus solchen Besuch-Anlässen aus Anlass von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis-, Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u.ä. gegebene Empfänge (einschließlich „kleine Buffets“, Arbeitsessen u.ä.), Presseveranstaltungen (-konferenzen, -gespräche) u. dgl. bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen für Repräsentation auch solchen repräsentativen Charakter.“

Fragen 5 und 6:

Gibt es in Ihrem Ressort andere Budgetpositionen (vgl. oben 1172 AB XXII.GP), über die Repräsentationsausgaben abgerechnet werden können bzw. wurden?

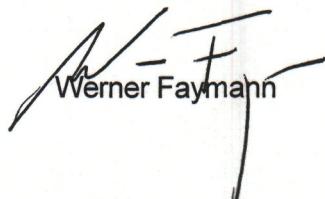
Wie hoch waren die Ausgaben für Repräsentation unter anderen Budgetpositionen in den Jahren 2000 bis 2007, aufgegliedert auf die einzelnen Jahre?

Antwort:

In meinem Ressort gibt es keine anderen Budgetpositionen über die Repräsentationsausgaben abgerechnet werden.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen



Werner Faymann

Bundesministerium für Finanzen
GZ 01 0339/5-II/1/84

im 70. MINISTERRAT

am 18. Dezember
1984
beschlungen

Mündlicher Bericht an den Ministerrat
betreffend
die Erhöhung des Amtspauschales

Das monatlich verrechenbare Amtspauschale beträgt derzeit
für

	Schilling
Bundespräsident	9.800
Präsident des Rechnungshofes	4.900
Vizepräsident des Rechnungshofes	4.900
Bundeskanzler	8.120
Vizekanzler	6.440
Bundesminister	4.900
Staatssekretär	4.900
Volksanwalt	4.900

Das Amtspauschale für die obersten Organe der Verwaltung ist seit 1. Oktober 1965 (für Staatssekretäre seit 1. Jänner 1966 - die Anpassung des Amtspauschales der Staatssekretäre an jenes der Bundesminister per 1. Jänner 1966 erfolgte mit Rücksicht darauf, "daß die gesellschaftlichen und sonstigen Verpflichtungen der Herrn Bundesminister und Staatssekretäre im wesentlichen gleichhohe Zahlungen aus dem Amtspauschale bedingen" -), für die Volksanwälte seit Beginn der Tätigkeit am 1. Juli 1977 unverändert.

Durch die Entwicklung der Verbraucherpreise seit Oktober 1965 bzw. seit 1. Juli 1977 ist der reale Wert des Amtspauschales gesunken.

Es besteht jedoch nicht die Absicht, den vollen realen Wert des Amtspauschales herzustellen, sondern nur 70 % des Wertverlustes auszugleichen. Nach Rücksprache mit dem Herrn Bundespräsidenten wurde mit diesem vereinbart, dessen Amtspauschale dem des Bundeskanzlers anzupassen.

- 2 -

Der VPI (I) des Oktober 1965 beträgt 124,5, der des Oktober 1984 333,2; dies bedeutet eine Steigerung um 167,6 %. Seit 1. Juli 1977 ist der VPI von 106,3 auf 149,3 angestiegen oder um rund 40 %.

Aus diesen Umständen wäre das Amtspauschale ab 1. Jänner 1985 für

den Bundespräsidenten und Bundeskanzler mit je S 17.600,
für den Vizekanzler mit S 14.000,
für den Präsidenten und Vizepräsidenten des
Rechnungshofes, für Bundesminister und ^{1.000,-} Staatssekretäre mit je S 10.600 und
für Volksanwälte mit je S 6.300

festzusetzen.

Die Präsidialkonferenz wäre im Hinblick auf vergleichbare Regelungen betreffend die obersten Organe der Gesetzgebung über die getroffene Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den vorstehenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

1984 12 17

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

723.—7231—7232

D

Kl Ukl Gru St	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestands- und Erfolgsverrechnung
7 72 723	Amtspauschale und Repräsentationsausgaben	Amtspauschale und Repräsentationsausgaben
7231	Amtspauschale	Amtspauschale
7232	Repräsentationsausgaben	Repräsentationsausgaben
7233 bis 7238	—	—
7239	999 ¹³³⁾	SAK Amtspauschale und Repräsentationsausgaben

¹³³⁾ Bei der Post 7239 darf nur die Post-Untergliederung 999 und diese nur in der BEV in Anspruch genommen werden.

723. Bei der Posten-Gruppe 723 sind nur Ausgaben der in den Hinweisen zu 7231 und 7232 aufgezeigten Art zu verrechnen. Sonstige als „Amtspauschale“ bezeichnete Pauschalien, d. s. in der Regel nachgeordneten Bundesorganen für verschiedene kleinere Amtsausgaben zur Verfügung gestellte Mittel, sind bei Überwiegen von Ausgaben innerhalb eines Amtspauschales bei den hierfür zuständigen Posten, ansonsten bei den Posten 7297 oder 7298 zu verrechnen. Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, daß bei den Posten der Posten-Klasse 4 nur Ausgaben für Käufe, bei den Posten der Posten-Klasse 6 und 7 hingegen nur Ausgaben für Leistungen zu verrechnen sind (siehe Hinweise zu 4).

7231. Die Mittel für das Amtspauschale (Grundbetrag) werden derzeit im Wege von Pauschalien dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, den Volksanwälten, dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, dem Bundeskanzler und Vizekanzler, den Ministern und Staatssekretären zur Verfügung gestellt.

Das Amtspauschale belasten die vom Verfügungsberechtigten bestrittenen Aufwendungen halb offizieller Natur, wie zB für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen u. dgl. Soweit Organe des Bundes über kein Amtspauschale verfügen, werden diese Aufwendungen, bei zutreffenden Voraussetzungen, bei den Repräsentationsausgaben zu verrechnen sein. Die offiziellen Repräsentationsausgaben eines Ressortbereiches sind zu Lasten der Posten 7232 „Repräsentationsausgaben“ zu verrechnen. Die laufenden Aufwendungen der Pressereferate bei den einzelnen Bundesbehörden sind bei den zuständigen Posten des Sachaufwandes unterzubringen.

Die derzeitige Höhe des Amtspauschales wurde mit nachfolgenden Zahlen auf Grund von Ministerratsbeschlüssen vom Bundesministerium für Finanzen den Verfügungsberechtigten bekanntgegeben:

103.278-I/1965, 117.198-1 b/1972, 01 0339/5-II/1/1984 (betrifft alle Verfügungsberechtigten bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes)

100.764-I/1966 (betrifft nur Staatssekretäre)

01 0339/8-II/1/77, 01 0339/1-II/1/1985 (betrifft nur Volksanwälte)

Betreffend Nationalrat und Bundesrat siehe auch BMF-Zl. 108.921-2 b/1969.

D

7232

7232. Repräsentationsausgaben im Bereich des Bundes (zB Ministerien, nachgeordnete Behörden und Ämter, Anstalten, Betriebe u. ä.) sind nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei den Posten 7232 „Repräsentationsausgaben“ zu veranschlagen. Voraussetzung ist, daß im Sinne des § 48 Abs. 4 BHG im Teilheit die Posten 7232 als gebundene Posten bezeichnet werden. Postenausgleiche zugunsten der Posten 7232 sind auf Grund dieser Bestimmung an die Zustimmung des BMF gebunden. Außerdem müssen aus Untergliederungen zur Post 7232 die größere Repräsentationsausgaben verursachenden Anlässe ersichtlich sein, wie zB:

- 7232 001 Repräsentationsausgaben für Tagung X
- 7232 002 Repräsentationsausgaben für Kongreß Y
- 7232 003 Sonstige Repräsentationsausgaben

Für die bei den Posten 7232 zu verrechnenden Repräsentationsausgaben ist der Begriff Repräsentation nur für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind, anzuwenden. Repräsentationsausgaben werden im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Wortes etwa als die gesellschaftlichen Aufwendungen zu umschreiben sein, die ein Repräsentant im Interesse einer entsprechenden Vertretung der von ihm Repräsentierten macht, also jene Aufwendungen, die ihm nur kraft seiner besonderen Stellung erwachsen.

Konkret gesagt können daher Repräsentationsausgaben nur jenen notwendigen Aufwand darstellen, der im Zuge der Amtsführung eines Bundesministers bzw. Bundesministeriums bei seiner Darstellung nach außen entsteht.

Es zählen daher alle Ausgaben aus Anlaß von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu den Repräsentationsausgaben.

Weiters haben neben den aus solchen Besuch-Anlässen aus Anlaß von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis-, Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u. ä. gegebene Empfänge (einschließlich „kleine Buffets“, Arbeitsessen u. ä.), Presseveranstaltungen (-konferenzen, -gespräche) u. dgl. bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen für Repräsentation auch solchen repräsentativen Charakter.

Aus der Repräsentation im Sinne der vorstehenden Ausführungen können sich daher Ausgaben u. a. ergeben aus Aufenthalt, Besuchsprogrammen, Betreuung, Bewirtung, Druckkosten für Einladungen, Tischkarten u. ä., Einladungen, Empfängen, Geschenken, Presseveranstaltungen, Spenden, Transporten und Unterbringung sowie damit im Zusammenhang stehende Trinkgelder. Wenn Ausgaben anfallen, bei denen nach den Hinweisen zu den Posten im Kontenplan eine Zuordnung auf Grund der Ausgabenart oder auch auf Grund ihres Zweckes möglich wäre, ist hinsichtlich der Zuordnung zu beachten:

- a) Soweit in Einzelfällen für bestimmte Zweckausgaben eigene Posten (zB die Posten 7232 für Repräsentationsausgaben) vorgesehen sind, sind die Ausgaben nach dem Zweck zuzuordnen (zB bei Anmietung eines Autobusses für eine Fahrt im Rahmen einer Repräsentationsveranstaltung nicht als „Transport“, sondern als „Repräsentationsausgabe“).
- b) Sind solche Ausgaben durch mehrere Zwecke bedingt, ist aus verwaltungs-ökonomischen Gründen dem Überwiegensprinzip den Vorzug zu geben (zB bei Anmietung eines Autobusses für Fahrten im Rahmen einer Repräsentationsveranstaltung und eines für nicht zur Repräsentation zählenden Symposiums).

Hingegen sind nachstehende Ausgaben bei Zutreffen des aufgezeigten Sachverhaltes nicht als Repräsentationsausgaben, sondern wie folgt zu verrechnen:

Leistungen des Dienstgebers für Dienstnehmer bei den Posten 59... „Freiwillige Sozialleistungen“.

Solche Leistungen, soweit sie nicht in speziellen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, können aus Anlaß von Betriebsausflügen, Dekretverleihungen, Ehrungen, Jubiläen, Ruhestandversetzungen, Weihnachtsfeiern, sportlichen oder sonstigen Wettbewerben u. ä. erbracht werden.

Aus der Amtsführung direkt entstehende Aufwendungen bei den sachlich zustehenden Posten der Posten-Klassen 4—7.

a) Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die Arbeitszwecken dienen.

Solche Veranstaltungen der Bundesregierung bzw. der Bundesverwaltung können Arbeitsgespräche, Arbeitssitzungen, Beiratssitzungen, Beratungen, Besprechungen, Enquêtes, Expertengespräche, Gespräche zwischen bevollmächtigten Vertretern anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen in Österreich über Einladung der Bundesregierung, Informationsbesuche von Auslandsjournalisten, Jurysitzungen, Kommissionen, Konferenzen, Projeketeams, Schulungen, Seminare, Symposien, Tagungen, Wirtschaftsgespräche u. ä. sein, jedoch mit Ausnahme der aus solchen Anlässen gegebenen Empfänge, Pressekonferenzen u. dgl., die in der Regel Repräsentation darstellen.

Bei der Einladung zu solchen Veranstaltungen empfiehlt es sich, soweit es sich nicht um laufende bzw. kürzere Zeiträume beanspruchende Veranstaltungen handelt, zur Außerstreitstellung bei der nachfolgenden erforderlichen Verrechnung verwaltungsintern festzulegen, welche Aufwendungen erforderlich werden und inwieweit anlässlich der Einladung mit dem Einzuladenden zu vereinbaren bzw. diesem bekanntzugeben ist, welche Kosten der Bund zu übernehmen bereit ist (zB für Leistungshonorare, Aufenthaltskosten).

Bei der Einladung zum-Essen im Rahmen solcher Veranstaltungen oder in Verbindung mit diesen ist vorerst die Rechtslage zu beurteilen, da in der Regel bei nicht gegebener Verpflichtung der Bundesregierung bzw. der Bundesverwaltung, die Kosten eines solchen-Essens zu tragen, nach den für die Repräsentation maßgeblichen Grundsätzen vorzugehen sein wird.

Solche Ausgaben können sich zB ergeben aus Anmietung von Konferenzräumen (Posten 702.), Kosten für Unterkünfte oder Beförderung der Teilnehmer (Posten 728. bzw. 62.), Verabreichung von Erfrischungen (zB Mineralwasser, Fruchtsäfte, Kaffee) oder Imbissen (zB Brötchen oder Wurstel), jedoch beschränkt auf das unbedingt erforderliche Ausmaß (Posten 43.).

b) Ausgaben im Zusammenhang mit Ehrenpreis-, Staatspreis- und Ordens(Titel)verleihungen.

Wie bei lit. a) können auch die aus Anlaß von Ehrenpreis-, Staatspreis- (einschl. Förderungs- und Würdigungspreise) und Ordens(Titel)verleihungen gegebenen Empfänge, Pressekonferenzen u. dgl. bei Zutreffen der Voraussetzungen Repräsentation darstellen. Soweit solche Verleihungen jedoch nur an Bundesbedienstete, also durch den Dienstgeber an einen Dienstnehmer, erfolgen, ist eine solche Maßnahme den freiwilligen Sozialleistungen zuzuordnen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben aus dem Ankauf von Ehrenpreisen (Bücher, Medaillen, Plaketten, Pokale, Wimpel oder sonstige Ehrengaben), Anerkennungsurkunden, Orden (Ehrenzeichen), Ehrenringe u. dgl. sind bei den sachlich zuständigen Posten (zB Posten 4035/4038 bei Ankauf von Handelswaren zur Ausfolgung bei Verleihungen, Posten 457. bei gegebenen Aufträgen zur Herstellung von Druckwerken) zu verrechnen.

Geldausgaben aus der Zuerkennung von Staatspreisen (Geldzuwendungen) sind grundsätzlich den „Förderungen“ zuzurechnen.

Werden Veranstaltern von Wettbewerben, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, zur Durchführung von Wettbewerben (einschließlich Beschaffung von Ehrenpreisen u. ä.) Zuwendungen gewährt, sind diese Beträge als Förderungen zu verrechnen.

c) Werbeaufwendungen.

Diesbezüglich siehe die Stichworte Werbe...../Werbung in der Beilage M des Anhangs.

d) Ausgaben aus der Öffentlichkeitsarbeit.

Diesbezüglich siehe das Stichwort in der Beilage M des Anhangs. Ein Beispiel hierfür sind Ausgaben aus der Verabreichung von Verpflegung aus der Truppenküche bei Kasernenbesichtigungen durch Schulklassen u. dgl.

e) Ausgaben aus dem Amtspauschale.

D

7232

Diesbezüglich siehe die Hinweise zu 7231.

f) Zuwendungen an die Personalvertretung.

Die vom Bund zu tragenden Kosten der Personalvertretungen sind aus § 29 Bundespersonalvertretungs-Gesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, i. d. F. BGBl. Nr. 138/1983 zu ersehen. Siehe auch das Stichwortverzeichnis zum Kontenplan.

g) Ausgaben für Kränze.

Diesbezüglich siehe die Stichworte in der Beilage M des Anhanges.